

Geschäftsordnung des Senats und des Erweiterten Senats der Fachhochschule Kiel vom 29. September 2016

Aufgrund § 17 der Verfassung der Fachhochschule Kiel wird nach Beschlussfassung durch den Senat und den Erweiterten Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. September 2016 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Sitzungsorganisation

Die Sitzungen des Erweiterten Senats sind in der Regel in die Sitzungen des Senats integriert. Bei Bedarf kann eine Sitzung des Erweiterten Senats auch außerhalb der Sitzung des Senats einberufen werden.

§ 2

Vorsitz

(1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Erweiterten Senats und des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.

(2) Die oder der Vorsitzende bestellt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

§ 3

Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Erweiterten Senat oder den Senat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung ein. Der Erweiterte Senat oder der Senat ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die oder der Vorsitzende bestimmt den Tag der Sitzung und die vorläufige Tagesordnung. Die Einladung soll spätestens am 7. Tag - in der vorlesungsfreien Zeit spätestens am 14. Tag - vor dem Sitzungstag versandt werden.

(2) Wenn ein Gegenstand vor Ablauf der Ladungsfrist behandelt werden soll, kann die oder der Vorsitzende den Erweiterten Senat oder den Senat innerhalb kürzerer Frist und auch anders als schriftlich unter Angabe des dringlich zu behandelnden Gegenstandes einberufen. In einer auf diese Weise einberufenen Sitzung können außer diesem Gegenstand nur Beratungsgegenstände behandelt werden, die gleichfalls eine dringliche Sitzung erfordern würden und deren Dringlichkeit bei der Einladung noch nicht bekannt war.

(3) Wird die Unterbrechung einer Sitzung erforderlich, soll sie spätestens am 3. Werktag danach fortgesetzt werden. Eine besondere schriftliche Einladung erfolgt dann nicht. Die abwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats oder des Senats sind unverzüglich von der Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder des Erweiterten Senats oder des Senats

(1) Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied des Erweiterten Senats oder des Senats seine Vertreterin oder seinen Vertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten. Ist auch die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, hat diese oder dieser unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterrichten.

(2) Mitglieder des Erweiterten Senats und des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlichen Sitzungen bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürften. Nicht vertraulich sind stets die Tagesordnung und die Beschlusstexte, soweit es sich nicht um Angelegenheiten nach § 8 Absatz 2 handelt.

§ 5

Tagungsunterlagen

(1) Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen am 7. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt werden. Spätestens zwei Tage vor der Sitzung sollen den Mitgliedern alle Unterlagen zugestellt sein. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.

(2) Auf der Basis von Unterlagen, die erst in der Sitzung vorgelegt werden, darf nicht beschlossen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem inhaltlichen Beschlussvorgang (z.B. Personalbeschlüsse usw.) widerspricht.

§ 6

Tagesordnung

(1) Bei gemeinsamen Sitzungen des Erweiterten Senats und des Senats beinhaltet eine gemeinsame Tagesordnung die Punkte beider Gremien. Die Punkte werden so gekennzeichnet, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsbereich des Senats oder des Erweiterten Senats deutlich ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Sitzung bedürfen eines Beschlusses von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Erweiterte Senat oder der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Er kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung mit einfacher Mehrheit ändern.

(4) Jedes Mitglied kann vom ihm auf die Tagesordnung gesetzte Tagesordnungspunkte während der Sitzung zurückziehen.

(5) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten gefasst werden. Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ sind unzulässig.

§ 7

Sachverständige

Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Sachverständige einladen. Der Erweiterte Senat oder der Senat kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen.

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

Für den Ausschluss von Personen bei Beratungen und Beschlussfassungen des Erweiterten Senats oder des Senats und bei Amtshandlung ist § 81 Landesverwaltungsgesetz entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nummer 1 dieser Vorschrift nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt (Anlage 1).

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Erweiterten Senats oder des Senats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Einzelne Tagesordnungspunkte können durch Beschluss hochschulöffentlich diskutiert werden. Ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten, Drittmittelangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen, Grundstücksangelegenheiten sowie Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 10

Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.

(2) Nach der Eröffnung der Sitzung befindet die oder der Vorsitzende über die Beschlussfähigkeit gemäß § 11.

(3) Mitglieder des Erweiterten Senats oder des Senats, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied des Erweiterten Senats oder des Senats darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, um sie oder ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder um einen Beschluss des Erweiterten Senats oder des Senats zur Redezeit herbeizuführen; ein solcher Beschluss kann frühestens nach drei Minuten beantragt werden.

(4) Zu einer direkten Erwiderung kann die oder der Vorsitzende außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen, soweit ein Mitglied von einer Vorrednerin oder einem Vorredner befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

(5) Persönliche Erklärungen können auch nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung abgegeben werden. Das Mitglied darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der vorangegangenen Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(6) Ist die Liste der Wortmeldungen erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Ist eine Beschlussfassung herbeizuführen, so richtet sich diese nach § 12; Wahlen werden nach § 15 durchgeführt.

(7) Sind alle Tagesordnungspunkte erledigt oder ist eine Vertagung der Sitzung oder der Schluss der Sitzung beschlossen, so erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

(8) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder des Erweiterten Senats oder des Senats, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Verstößt ein Mitglied des Erweiterten Senats oder des Senats im Rahmen der Sitzung grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Erweiterten Senats oder des Senats für eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in diesem Gremium ausgeschlossen werden.

(9) Die oder der Vorsitzende kann in Ausübung des Hausrechts Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer auf eine andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen unverzüglich nach dem Ende der Rede erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den Verhandlungsablauf beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),
- b. Antrag auf Überweisung in einen Arbeitsausschuss,
- c. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- d. Antrag auf Schluss der Debatte,
- e. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f. Antrag auf Vertagung der Beratung.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners abzustimmen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse (§§ 12 und 14) werden in einer Sitzung gefasst; sie können auch schriftlich im Umlaufverfahren (§ 16) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Erweiterte Senat oder der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Erweiterte Senat oder der Senat während der Sitzung beschlussunfähig, stellt die oder der Vorsitzende diejenigen Tagesordnungspunkte zurück, die einer Beschlussfassung bedürfen und lädt unverzüglich zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Erweiterte Senat oder der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der Ladung müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 13

Beschlussfassung

(1) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. In Personalangelegenheiten und soweit ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats oder des Senats es verlangt, ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei für das Feststellen des Abstimmungsergebnisses nur Ja- und Nein-Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse können in der gleichen Sitzung nur geändert werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(4) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Beschlüssen, die das Recht verletzen oder einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bewirken, die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen.

(5) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten.

§ 14

Abstimmungsverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt sie zur Abstimmung. Abgestimmt wird in der Reihenfolge „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so lässt die oder der Vorsitzende in der Reihenfolge abstimmen, die bei dem weitestgehenden Antrag beginnt. Zur Reihenfolge der Abstimmung und zur Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.

(3) Werden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, so ist zuerst über diese abzustimmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Erweiterte Senat oder der Senat kann beschließen, dass über sämtliche Abänderungsanträge alternativ abzustimmen ist.

(4) Über Sachanträge ist auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abzustimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Bei Abstimmungen des Senats werden Ja-, Nein-Stimmen sowie Enthaltungen erfasst.

Bei Abstimmungen des Erweiterten Senats per Handzeichen werden in der Regel die Nein-Stimmen und die Enthaltungen erfasst. Wird von einem Mitglied des Senats oder des Erweiterten Senats die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

(6) Mit dem Schluss der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 15

Wahlen

(1) Gewählt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist geheim durch Stimmzettel zu wählen. Wahlen für die Ämter des Präsidiums, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der oder des Beauftragten für Diversität werden in geheimer Wahl durch Stimmzettel durchgeführt.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 16

Umlaufverfahren

Das Umlaufverfahren wird derart durchgeführt, dass die oder der Vorsitzende jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats oder des Erweiterten Senats den zur Entscheidung gestellten Antrag mit der Bitte um schriftliche Stimmenabgabe zuleitet. Die bei der oder dem Vorsitzenden eingehenden Stimmen werden nach Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist, die nicht weniger als zehn Tage nach Absendung des Schreibens betragen soll, von der oder dem Vorsitzenden ausgewertet. Das Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Unterlagen über die Stimmenabgabe einzusehen.

§ 17

Sondervoten

Jedes Mitglied kann zu den Beschlüssen ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum muss in derselben Sitzung angemeldet und binnen einer Woche schriftlich begründet und der oder dem Vorsitzenden übersandt werden. Es wird mit der Begründung dem Protokoll als Anlage beigefügt. Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

§ 18

Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Senats oder des Erweiterten Senats ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei gemeinsamen Sitzungen des Senats oder des Erweiterten Senats wird eine gemeinsame Niederschrift verfasst. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

- a. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c. den behandelten Gegenstand, die eingebrachten Vorlagen und die gestellten Anträge,
 - d. die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, in den Fällen des § 12
- Absatz 2 letzter Satz auch über die Zahl der Stimmberechtigten,
- e. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird nach der Sitzung jedem Mitglied zugesandt.

§ 19 **Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Erweiterten Senats oder des Senats zugelassen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 20 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Erweiterten Senats und des Senats in Kraft. Sie gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse des Senats.

Kiel, 29. September 2016
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Claus Neumann

Anlage 1

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992

§ 81 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligte oder Beteiligter ist,
 2. wer Angehörige oder Angehöriger einer oder eines Beteiligten ist,
 3. wer eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für die Person, die diesem Organ in amtlicher Eigenschaft angehört oder deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, oder
 6. wer außerhalb ihrer oder seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- Der oder dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
1. Wahlen,
 2. andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet, und
 3. Abberufungen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 100 Absatz 1) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht anwesend sein. Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht anwesend sein.
- (5) Angehörige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 sind
1. die oder der Verlobte,
 2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
 3. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,

7. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern und
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 81 a Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einer oder einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder die oder den von dieser oder diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf deren oder dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit die Leiterin oder den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sich die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Körperschaften ist die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde nach Satz 2 die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 100 Absatz 1) gilt § 81 Absatz 4 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Verwaltungsverfahren der kommunalen Körperschaften, soweit daran Kollegialorgane beteiligt sind.